

1. Definitionen

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachfolgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- 1.1 „**AGB**“ bezeichnet die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 1.2 „**Leistungserbringer**“ bezeichnet die Swiss IT Security AG (CHE-114.608.384) mit Sitz in Wettingen (Schweiz).
- 1.3 „**Kunde**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die Leistungen des Leistungserbringers in Anspruch nimmt.
- 1.4 „**Leistungen**“ umfasst die vom Leistungserbringer gemäss den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zu erbringenden auftragsrechtlichen, werk- oder kaufvertraglichen Leistungen, inkl. dem Vertrieb und Verkauf von Produkten, Beratungs-, Installations-, Betriebs-, Bereitschaft und Wartungsdienstleistungen, Managed Services sowie der Entwicklung von Software für den Kunden.
- 1.5 Unter „**Parteien**“ sind der Leistungserbringer und der Kunde zusammen zu verstehen.
- 1.6 „**Produkte**“ bezeichnet, die vom Leistungserbringer entwickelte oder vertriebene Hard- und Software, eigene oder von Dritten zur Verfügung gestellten Cloudservices.
- 1.7 Ist gemäss diesen AGB die „**Schriftform**“ erforderlich oder muss eine Vereinbarung „**schriftlich**“ abgeschlossen werden, so gilt dieses Formerfordernis als erfüllt, wenn die betreffende Vereinbarung die handschriftliche, elektronische oder digitale Unterschrift beider Parteien trägt. Schriftform bzw. die Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB ist zudem auch gegeben, wenn sich die für eine Vereinbarung erforderlichen, übereinstimmenden Willenserklärungen aus e-mails der Parteien ergeben, auch wenn diese keine handschriftliche, elektronische oder digitale Unterschrift enthalten.
- 1.8 „**Vergütung**“ bezeichnet den Preis (Fixpreis, Stundensatz, Servicegebühr usw.) für die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen zuzüglich allfälliger Zuschläge, Mehrwertsteuer, Abgaben, Gebühren, Zöllen, Transportkosten, Transportversicherungen, Verpackungen, weiteren Drittkosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, Spesen und Reisekosten.

2. Geltungsbereich der AGB

- 2.1 Der Leistungserbringer plant und realisiert IT-Sicherheitslösungen für seine Kunden. Zudem vertreibt er die für diese Lösungen erforderlichen Produkte. Die vorliegenden AGB sind auf alle Leistungen und Lieferungen anwendbar, die der Leistungserbringer gegenüber ihren Kunden erbringt.
- 2.2 Abweichungen von diesen AGB kommt nur Gültigkeit zu, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Treffen die Parteien neben den AGB weitere Vereinbarungen, so gilt bei Widersprüchen zwischen den Vereinbarungen die folgende Reihenfolge, wobei die zuerst genannten Vereinbarungen den nachfolgenden vorgehen:
 1. Schriftlich abgeschlossene, individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Leistungserbringer;
 2. Service Level Agreement (SLA), sofern dieses schriftlich abgeschlossen worden ist;
 3. die vorliegenden AGB.
- 2.3 Verfügt der Kunde über allgemeine Geschäftsbedingungen, die von den vorliegenden AGB abweichen, so gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden als widersprochen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden vom Leistungserbringer nicht als Vertragsbestandteil anerkannt und haben für den Leistungserbringer keine Verbindlichkeit.

3. Offerte, Annahme, Vertragsabschluss

- 3.1 Auf Anfrage des Kunden erstellt der Leistungserbringer eine schriftliche Offerte, in der die von ihm zu erbringenden Leistungen und zu liefernden Produkte und Services, die Abrechnungsart (Fixpreis, Abrechnung nach Aufwand, Servicegebühr usw.), der Fixpreis, Stundensatz oder Servicegebühr für diese Leistungen und Produkte sowie allfällige weitere Konditionen der Leistungserbringung durch den Leistungserbringer aufgeführt sind. Der Leistungserbringer ist, wenn in der Offerte nicht anders spezifiziert, während dreissig Tagen ab Datum auf der Offerte an seine Offerte gebunden, dies ist die Gültigkeitsdauer der Offerte.
- 3.2 Der Vertrag zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden kommt zustande, wenn sich der Kunde innerhalb der Gültigkeitsdauer der schriftlichen Offerte vorbehaltlos und ohne jegliche Änderungen mit der Offerte des Leistungserbringers einverstanden erklärt. Die Annahme der Offerte muss schriftlich erfolgen.
- 3.3 Erklärt sich der Kunde nur mit einem Vorbehalt oder unter der Voraussetzung, dass gewisse Änderungen vorgenommen werden, mit der Offerte des Leistungserbringers einverstanden, so stellt dies eine neue Offerte dar. Der Vertrag kommt diesfalls nur zustande, wenn sich der Leistungserbringer schriftlich mit den vom Kunden angeführten Vorbehalten bzw. Änderungen einverstanden erklärt.

4. Leistung des Leistungserbringers

- 4.1 In der schriftlichen Offerte des Leistungserbringers oder in den zwischen den Parteien abgeschlossenen individuellen Verträgen sind die Leistungen spezifiziert, die der Leistungserbringer zu erbringen hat und diejenigen Produkte aufgeführt, die der Leistungserbringer zu liefern hat. Die Leistungspflicht des Leistungserbringers umfasst ausschliesslich die in der schriftlichen Offerte oder den individuellen Verträgen aufgeführten Leistungen und Produktlieferungen.
- 4.2 Grundsätzlich werden die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen durch Mitarbeitende des Leistungserbringers oder der Swiss IT Security Group ausgeführt. Der Leistungserbringer ist jedoch auch berechtigt, zur Erbringung seiner Leistung Drittpersonen beizuziehen, die weder mit ihm noch mit der Swiss IT Security Group in einem Arbeitsverhältnis stehen. Tut er dies, informiert er vorgängig den Kunden.
- 4.3 Allfällige in der schriftlichen Offerte des Leistungserbringers oder den individuellen Verträgen aufgeführten Leistungs- und Lieferfristen sind lediglich Richtwerte bzw. Circa-Angaben. Sie sind daher nicht verbindlich, sofern die Verbindlichkeit der Fristen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Im Fall des Fehlens einer solchen ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung ist der Leistungserbringer berechtigt, die Zeit der Leistungserbringung bzw. die Lieferzeit nach Ermessen festzusetzen und die Leistungserbringung und Produktlieferung entsprechend seiner Kapazität und Auslastung zu terminieren.
- 4.4 Er nimmt dabei auf die Interessen des Kunden so weit wie möglich Rücksicht.
- 4.5 Ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungspflichten verlängern sich im Fall, in dem der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder im Fall eines aussergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Ereignisses, das die Leistungserbringung oder Produktlieferung verzögert. Die Frist wird diesfalls um die Zeitdauer des Ereignisses sowie eine angemessene danach liegende Zeit verlängert. Aussergewöhnliche Ereignisse liegen insbesondere z.B. im Fall von Naturkatastrophen, kriegerischen Auseinandersetzungen, Pandemien, Epidemien, Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfen, Lieferverzögerungen seitens eines Herstellers, Anbieters oder Lieferanten des Leistungserbringers sowie in allen Fällen von höherer Gewalt vor. Für durch solche Ereignisse verursachte Leistungs- und Lieferverzögerungen haftet der Leistungserbringer in keiner Weise. Sie geben dem

Kunden insbesondere weder das Recht auf Schadenersatz noch zum Vertragsrücktritt.

- 4.6 Im Fall, in dem die Erbringung einer Leistung oder die Lieferung eines Produkts für der Leistungserbringer endgültig unmöglich wird, ist der Leistungserbringer von seiner Leistungspflicht befreit. Allenfalls bereits erhaltene Vorauszahlungen für die unmöglich gewordene Leistung oder Produktlieferung hat er an den Kunden zurück zu bezahlen. Diese Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn die Unmöglichkeit vom Kunden verursacht worden ist, so beispielsweise im Fall, in dem er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Diesfalls ist der Leistungserbringer berechtigt, allfällige, bereits erhaltene Vorauszahlungen zu behalten und Ersatz des darüberhinausgehenden Schadens zu verlangen, der ihm durch das Verhalten des Kunden entstanden ist.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungserbringer so weit als möglich bei der Erbringung seiner Leistung zu unterstützen. Er hat frühzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, damit der Leistungserbringer seine Leistung erbringen kann. Dazu gehört auch, dass er den Leistungserbringer auf Besonderheiten bezüglich der bei ihm vorhandenen IT- Umgebung oder anderer für die Leistungserbringung massgeblichen Sachverhalte möglichst schon vor Vertragsabschluss hinweist. Hat der Kunde den Leistungserbringer vor Vertragsabschluss nicht auf solche Besonderheiten hingewiesen und verursacht diese Mehraufwände, so ist der Leistungserbringer berechtigt, die vereinbarte Vergütung anzupassen (vgl. dazu auch, Ziff. 6.2 dieser AGB).
- 5.2 Vor Beginn der Leistungserbringung durch den Leistungserbringer hat der Kunde sicherzustellen, dass seine Daten genügend gesichert sind (z.B. bezüglich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit usw.). Im Weiteren hat der Kunde umgehend sämtliche Handlungen vorzunehmen, die er erbringen muss, damit der Leistungserbringer seine Leistungs- und Lieferpflicht erfüllen kann. So hat der Kunde dem Leistungserbringer beispielsweise rechtzeitig und kostenlos Keywords, Passwörter und die sonstigen erforderlichen Zugangsvoraussetzungen sowie die Daten, Informationen, Infrastruktur und Dokumente zur Verfügung zu stellen und dem Leistungserbringer die Zugänge zu seinen Räumlichkeiten und seinen IT- sowie Kommunikationssystemen zu gewähren, die dieser für die Erbringung seiner Leistung oder Produktlieferung benötigt. Er hat Anfragen des Leistungserbringers möglichst umgehend zu beantworten.

6. Vergütung, Rechnungsstellung und Fälligkeit

- 6.1 Der Leistungserbringer verrechnet seine Leistungen und Produkte entweder zu einem Fixpreis, nach Stundenaufwand, nach einer Servicegebühr oder einer Kombination dieser Abrechnungsmethoden. Welche Abrechnungsmethoden zur Anwendung kommen, ist in der schriftlichen Offerte des Leistungserbringers oder in den individuellen Verträgen geregelt. Der Kunde ist verpflichtet, die in der schriftlichen Offerte aufgeführten bzw. in den individuellen Verträgen vereinbarte Vergütung fristgerecht an den Leistungserbringer zu bezahlen.
- 6.2 Haben die Parteien einen Fixpreis für bestimmte Leistungen oder Produkte vereinbart, so umfasst dieser Fixpreis ausschliesslich die in der schriftlichen Offerte aufgeführten Leistungen und Produkte. Darüberhinausgehende Leistungen und Produkte sind zusätzlich zu entschädigen. Zudem basiert der Fixpreis auf den bei Vertragsabschluss dem Leistungserbringer bekannten Gegebenheiten und Grundlagen. Bei für den Leistungserbringer bei Vertragsabschluss nicht erkennbaren Gegebenheiten oder nicht vorhersehbaren Änderungen der Grundlagen hat er das Recht, den Fixpreis anzupassen. Entsteht dem Leistungserbringer Mehraufwand, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht korrekt nachkommt, so ist er ebenfalls zur Anpassung des Fixpreises berechtigt.

- 6.3 Haben die Parteien für bestimmte Leistungen die Abrechnung nach Aufwand vereinbart, so verrechnet der Leistungserbringer die von ihm zu erbringenden Leistungen nach dem in seiner schriftlichen Offerte oder dem in den individuellen Verträgen vereinbarten Stundensatz. Auf den vereinbarten Stundensatz hat der Kunde folgende Zuschläge zu bezahlen:

- **Leistungserbringung von Montag bis Freitag zwischen 07.30 Uhr und 17.30 Uhr:** Der Kunde hat ausschliesslich den vereinbarte Stundensatz zu bezahlen.
- **Leistungserbringung von Montag bis Freitag zwischen 17.00 Uhr und 07.30 Uhr:** Der Kunde hat auf den vereinbarten Stundensatz einen Zuschlag von 25% zu bezahlen.
- **Leistungserbringung am Samstag zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr:** Der Kunde hat auf den vereinbarten Stundensatz einen Zuschlag von 50% zu bezahlen.
- **Leistungserbringung am Sonntag und allgemeinen Feiertagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr:** Der Kunde hat auf den vereinbarten Stundensatz einen Zuschlag von 100% zu bezahlen.

Der Stundensatz und der allenfalls gemäss dem obenstehenden Abschnitt zu bezahlenden Zuschlag wird mit den vom Leistungserbringer für die Erbringung der vereinbarten Leistung aufgewendeten Stunden multipliziert. Dabei gilt Reisezeit als für die Leistung aufgewendete Zeit. Die kleinste zeitliche Berechnungseinheit beträgt 15 Minuten (0.25 Stunden).

- 6.4 Der in der schriftlichen Offerte des Leistungserbringers oder den individuellen Verträgen aufgeführte Preis (Fixpreis, Stundensatz, Servicegebühr usw.) versteht sich exklusive Mehrwertsteuer, Abgaben, Gebühren, Zöllen, Transportkosten, Transportversicherungen, Verpackungen und weiteren Drittkosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen. Der Kunde hat diese Kosten zusätzlich zum vereinbarten Preis zu entrichten. Spesen und Reisekosten sind ebenfalls nicht im Fixpreis bzw. Stundensatz inbegriffen und sind vom Kunden zu tragen, sofern dies nicht anders schriftlich vereinbart ist.
- 6.5 Die Vergütung für die vom Leistungserbringer zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen und Produktlieferungen ist ohne Abzug mittels Banküberweisung auf das vom Leistungserbringer angegebene Konto zahlbar.
- 6.6 Wurden schriftlich Zahlungstermine vereinbart, so werden die jeweiligen Vergütungen an den entsprechenden Terminen zur Zahlung fällig.
- 6.7 Erfolgte keine schriftliche Vereinbarung von Zahlungsterminen, so wird die Vergütung innert 30 Kalendertagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Dabei ist der Eingang der Rechnung beim Kunden für den Beginn der Zahlungsfrist massgeblich. Der Leistungserbringer ist diesfalls berechtigt, den Zeitpunkt der Rechnungsstellung nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Insbesondere ist er in diesem Fall auch berechtigt, ohne Angabe von Gründen Vorauszahlungen oder Teilzahlungen zu verlangen. Solange eine Vorauszahlung nicht beim Leistungserbringer eingegangen ist, ist der Leistungserbringer nicht zur Erbringung seiner Leistungen verpflichtet. Allfällige verbindlich vereinbarte, durch den Leistungserbringer einzuhaltende Termine und Lieferfristen werden in diesem Fall hinfällig und verlieren ihre Verbindlichkeit.

7. Verzug

- 7.1 Wurden fixe Kalenderdaten als Zahlungstermine vereinbart, so stellen diese Termine Verfalltage dar. Wird die Vergütung nicht spätestens bis zum vereinbarten Kalenderdatum bezahlt, befindet sich der Kunde ohne Mahnung mit Ablauf des vereinbarten Zahlungsdatums in Verzug.
- 7.2 Wurden keine fixen Kalenderdaten als Zahlungstermine vereinbart, wird der Kunde nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist gemäss Ziff. 6.7 dieser AGB mit Erhalt der Mahnung in Verzug gesetzt. Der Leistungserbringer ist berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 zu verlangen.

- 7.3 Ist der Kunde mit der Zahlung der Vergütung oder eines Teils davon in Verzug, so hat er Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Zudem hat er Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu leisten und haftet auch für den Zufall.
- 7.4 Der Leistungserbringer ist bei Verzug des Kunden nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, weiterhin die Erfüllung nebst Schadenersatz zu verlangen oder aber auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Verrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen, die er an den Leistungserbringer zu leisten hat, aus irgendeinem Grund zurück zu behalten oder mit Forderungen, die er gegenüber dem Leistungserbringer hat, zu verrechnen.

9. Fremdwährung und Inflation

Wenn der Leistungserbringer Leistungen (Dienstleistungen, Hard- und Softwareprodukte, Cloudservices usw.) für den Kunden in einer Fremdwährung einkauft und der Kunde diese in CHF bezieht, so kann der Leistungserbringer bei Bedarf den CHF Preis beim Bestelleingang anpassen. Für die Umrechnung der Fremdwährung in CHF wird in diesem Fall der aktuelle Monatsmittelkurs der Eidgenössischen Steuerverwaltung verwendet.

Der Leistungserbringer kann bei einer jährlichen Inflationsrate von über 2% die Preise seine Leistungen entsprechend der Inflationsrate anpassen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Leistungserbringer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Produkten bis zum Eingang aller vereinbarten Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Falls nach anwendbarem Recht für die Begründung eines Eigentumsvorbehalts spezielle Handlungen des Kunden notwendig sind, so ist der Leistungserbringer berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, diese Handlungen vorzunehmen. Insbesondere ist der Leistungserbringer auch berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnort oder Sitz bzw. der Niederlassung des Kunden eintragen zu lassen. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden und berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt den Leistungserbringer, den Eintrag allein vorzunehmen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Kunde und der Leistungserbringer anerkennen und stimmen darin überein, dass die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen und zu liefernden Produkte sehr komplex sind. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann daher eine völlig fehlerfreie Leistungserbringung bzw. die unbedingte Funktionalität und Zielerreichung selbst bei sorgfältiger Leistungserbringung nicht gewährleistet werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Funktionsfähigkeit, der vom Leistungserbringer entwickelten oder vertriebenen Produkte bzw. der vom Leistungserbringer erbrachten Leistung und die Zielerreichung von verschiedenen Faktoren abhängig sind, welche der Leistungserbringer nicht beeinflussen kann (z.B. Hard- und Software des Kunden, Bedienung durch den Kunden, Datenübertragung, Eingriffe des Kunden oder von Dritten, etc.). **Der Leistungserbringer gewährleistet daher ausschliesslich diejenigen Eigenschaften, Verwendungszwecke, Funktionalitäten und diejenige Zielerreichung, für die sie in Schriftform ausdrücklich eine Gewährleistung übernommen hat. Jegliche Gewährleistung für weitere Sach- oder Rechtsmängel wird ausdrücklich wegbedungen.**
- 11.2 Hat der Leistungserbringer in Schriftform ausdrücklich eine Gewährleistung für eine bestimmte Eigenschaft, einen bestimmten Verwendungszweck, eine bestimmte Funktio-

nalität oder eine bestimmte Zielerreichung zugesichert, **so umfasst der Gewährleistungsanspruch des Kunden ausschliesslich die Nachbesserung oder Nachlieferung durch den Leistungserbringer. Dabei wird die Nachbesserung oder Nachlieferung insoweit gewährleistet, als dass die Kosten, die dem Leistungserbringer durch die Nachbesserung oder Nachlieferung entstehen, die Vergütung nicht übersteigt, die der Leistungserbringer dem Kunden im Rahmen des betreffenden Vertrages bis zur Mängelrüge in Rechnung gestellt hat.** Darüber hinaus werden auch im Falle einer für einen bestimmten Verwendungszweck, eine bestimmte Funktionalität oder eine bestimmte Zielerreichung zugesicherten Gewährleistung jegliche Gewährleistungsansprüche ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere sind sämtliche Rechte auf Nachbesserung und Nachlieferung, soweit sie über die erwähnte Nachbesserung und Nachlieferung hinausgehen, auf Wandelung (Rückgängigmachen des Vertrages), Minderung (Herabsetzung der Vergütung), Ersatzlieferung und Ersatzvornahme, allfällige Ansprüche auf Schadenersatz oder Ersatz des Mangelfolgeschadens, allfällige Ansprüche wegen Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung (vgl. Art. 97 ff. OR), allfällige Ansprüche aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. OR) sowie jegliche weiteren allfälligen Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit der Leistung ausgeschlossen.

- 11.3 Soweit nichts anderes schriftlich und ausdrücklich vereinbart wurde, übernimmt der Leistungserbringer für Leistungen und Produkte von Dritten keinerlei Gewährleistung, auch wenn solche Leistungen oder Produkte in die Leistungen des Leistungserbringers integriert worden sind.

12. Haftung

- 12.1 Der Leistungserbringer haftet für von ihm **vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten, direkten Schaden.** Der Beweis sowohl für die Vertragsverletzung bzw. die Widerrechtlichkeit, den Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit als auch für den Schaden und den Kausalzusammenhang obliegt dem Kunden. **Die Haftung ist in jedem Fall maximal auf den Betrag der Vergütung beschränkt, die der Leistungserbringer bis zum Schadenseintritt im Rahmen des betreffenden Vertrages in Rechnung gestellt hat.**
- 12.2 Jegliche über Ziff. 11.1 dieser AGB hinausgehende Haftung des Leistungserbringers wird, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund die Haftung besteht, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere z.B. für direkten oder indirekten, für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, für Mangelfolgeschaden, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter sowie für Folgeschaden wie z.B. mit der Beschädigung von Hard- oder Software in irgend einer Weise zusammenhängendem Schaden sowie z.B. Schaden aus Produktions- bzw. Arbeitsausfall, Mehraufwendungen, Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Datenverlust, Datenbeschädigung Datendiebstahl, oder der unrechtmässigen Kenntnisnahme von Daten durch Dritte. Ebenso ist die Haftung beispielsweise für von Dritten verursachten oder durch höhere Gewalt entstandenen Schaden ausgeschlossen.

13. Nutzungsrechte

- 13.1 Der Leistungserbringer räumt dem Kunden das (nicht-exklusive) Recht ein, die von ihm entwickelten oder verfassten Programme, Software, Codes, Unterlagen Dokumentationen, Schulungsunterlagen und Konzepte für die mit dem Leistungserbringer schriftlich vereinbarten Zwecke zu gebrauchen und zu nutzen. Sämtliche übrigen Rechte (wie z.B. das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechts, allfällige Patent-, Design-, Marken- und sonstige Immaterialgüterrechte, das Recht zur Nutzung für alle bekannten und noch unbekanntem Nutzungsarten, zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung und Verwertung, Bearbeitung und Weiterentwicklung sowie zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte, etc.) an den entwickelten Programmen, an der Software, an den Codes, an den Unterla-

gen und der Dokumentation, an den Schulungsunterlagen, Konzepten und Erfahrungen jeglicher Art sowie an den sonstigen Produkten und Leistungsergebnissen des Leistungserbringers, verbleiben beim Leistungserbringer, auch wenn an den Produkten oder Leistungsergebnissen Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden.

- 13.2 Der Kunde darf die vom Leistungserbringer entwickelten oder verfassten Programme, Software, Codes, Unterlagen, Dokumentationen, Schulungsunterlagen, Konzepte sowie sonstigen Produkte und Leistungsergebnisse ausschliesslich für seinen eigenen Gebrauch und zu den vereinbarten Zwecken nutzen. Er ist nicht berechtigt, die Programme, Software, Codes, Unterlagen, Dokumentationen, Schulungsunterlagen, Konzepte oder sonstigen Produkte und Dienstleistungsergebnissen oder die Rechte daran ohne schriftliches Einverständnis des Leistungserbringers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, Dritten zu überlassen oder sonst wie Dritten zugänglich zu machen; diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit weiter.
- 13.3 Verwendet oder liefert der Leistungserbringer Software von Dritten verbleibt letzteren sämtliche Rechte an dieser Software, ausser wenn zwischen dem Dritten bzw. Hersteller, dem Anbieter und dem Kunden eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Es gelten die Lizenzbestimmungen und allfällige zusätzlichen Bedingungen des jeweiligen Softwareherstellers sowie allenfalls des Anbieters. Diese sind für den Kunden verbindlich und werden vom Kunden als Nutzungs- und Vertragsbedingungen anerkannt. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Lizenzbestimmungen und allfälliger zusätzlichen Bedingungen des Softwareherstellers sowie allenfalls des Anbieters. Werden die dem Kunden gelieferte Software bzw. die ihm zur Verfügung gestellten Software Subscription Services nicht entsprechend den Lizenzbestimmungen und Bedingungen des Herstellers und allenfalls des Anbieters genutzt oder werden die Lizenzbestimmungen oder allfälligen zusätzlichen Bedingungen des Softwareherstellers oder des Anbieters auf andere Weise verletzt und entsteht dem Leistungsanbieter dadurch ein Schaden, so ist der Kunde verpflichtet, den Leistungsanbieter sämtlichen entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies unabhängig davon, ob ihn an der Rechtsverletzung ein Verschulden trifft.
- 13.4 Bezieht der Kunde einen Cloud-Service über den Leistungsanbieter, so gelten die Leistungs-, Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen des Cloud-Service Anbieters. Diese sind für den Kunden verbindlich und werden vom Kunden als diesbezüglich massgebliche Vertragsbedingungen anerkannt. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Partei, von denen sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses Kenntnis erhalten und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Sie dürfen solche Informationen, Tatsachen und Daten nicht Dritten zugänglich machen. Ausgenommen sind Dritte, die der Leistungserbringung zur Leistungserbringung gemäss Ziff. 4.2 dieser AGB bezieht. Vorbehalten bleibt zudem der Fall, in dem eine Vertragspartei gesetzlich oder durch die rechtskräftige Verfügung einer Behörde verpflichtet ist, Informationen, Tatsachen und Daten Dritten bekannt zu geben. Schliesslich sind die Parteien für die Geltendmachung oder Abwehr von rechtmässigen Ansprüchen aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis von der Geheimhaltungspflicht befreit.
- 14.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht ab Beginn des Vertragsverhältnis und dauert bis zwei Jahre nach Ende der Leistungserbringung durch den Leistungserbringer fort.

15. Datenschutz

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, die massgeblichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

16. Referenzliste

- 16.1 Der Leistungserbringer ist berechtigt, den Kunden unter Namensnennung, aber ohne Detailangaben zum Projekt, nach Ende der Leistungserbringung durch den Leistungserbringer in seine Referenzliste aufzunehmen.